



## Anzeige über das Unbrauchbarmachen oder Zerstören von Schusswaffen gemäß (§ 37 Abs. 3 WaffG)

Die umseitig genannte erlaubnispflichtige Schusswaffe habe ich als

- Inhaber einer Waffenbesitzkarte (WBK)
- Besitzer (beim Tode eines WBK-Inhabers)
- Finder
- Sonstige ( Insolvenz- oder Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher u.a.)

unbrauchbar machen lassen bzw. selbst zerstört

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	Telefon (freiwillige Angabe)
Email (freiwillige Angabe)	

- Die unbrauchbar gemachte(n) Schusswaffe(n) war(en) eingetragen in der/den Waffenbesitzkarte(n) Nr. . Inhaber dieser WBK war (nur bei Abweichung von o.a. Person):

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat
Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer	Telefon (freiwillige Angabe)

- Die betreffende(n) Waffenbesitzkarte(n) ist/sind dieser Anzeige beigelegt.
- Die Waffenbesitzkarte -Nr. ist nicht mehr auffindbar.
- Ich habe die Schusswaffe (alle wesentlichen Teile) selbst zerstört (z.B. zersägen mittels Trennschleifer) und lege zum Nachweis alle Einzelteile zur Inaugenscheinnahme vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift